



## Arbeit und Anrechnung von Einkünften und Vermögen

### § 7 kAV

#### Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit

##### Beginn:

Das KSA teilt den Sozialhilfebehörden die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für eine Person gemäss § 1 kAV durch das Amt für Migration (AfM) mit.

##### Kein Arbeitseinsatz oder Beendigung:

Das KSA setzt bei einer Arbeitsbewilligung voraus, dass das Arbeitsverhältnis an dem in der Bewilligung als Arbeitsbeginn eingetragenen Datum beginnt und ab dann ein Lohnanspruch besteht. Beschäftigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ab dem Datum des Arbeitsbeginns nicht, veranlasst die SHB, dass der Arbeitgeber die Bewilligung abmeldet oder das Datum des Arbeitsbeginns ändern lässt.

Die SHB teilt dem KSA eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses innert zwei Wochen gemäss § 3 Abs. 3 kAV mit dem Formular "Abrechnungsänderung" mit und veranlasst beim Amt für Migration die Löschung der Arbeitsbewilligung.

##### Abrechnung:

Aufgrund einer Arbeitsbewilligung erwartet das KSA, dass die SHB in der Quartalsabrechnung ab dem dem Arbeitsbeginn folgenden Monat Lohneinnahmen gutschreibt oder keine Pauschalen abrechnet.

Der Umfang oder die Dauer der Vergütung der Pauschalen bei Erwerbstätigen durch das KSA richten sich nach der Gültigkeitsdauer der Arbeitsbewilligung, dies unabhängig davon, ob die Erwerbstätigen während der ganzen Gültigkeitsdauer der Arbeitsbewilligung beschäftigt waren bzw. Lohn erhalten haben. Die Gültigkeitsdauer der Arbeitsbewilligung ergibt sich aus den Daten, die das AfM im Zentralen Migrationssystem des Bundes (Zemis) als Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses einträgt. Es obliegt der SHB, eine von der Gültigkeitsdauer der Arbeitsbewilligung abweichende, kürzere Beschäftigungsdauer nachzuweisen, für die das KSA die Unterstützungspauschalen vergüten soll.

Bei einer ordnungsgemäss gemeldeten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geht das KSA bei der Vergütung der Unterstützungspauschalen davon aus, dass der Lohn des letzten Beschäftigungsmonats, je nach Betrag entweder an die Unterstützung des Folgemonats angerechnet wird oder die SHB für den Folgemonat keine Pauschalen abrechnet.

#### **Massgeblicher Lohn für die Anrechnung an die Unterstützung und die Gutschrift in der Quartalsabrechnung**

Das Bruttoeinkommen umfasst den 13. Monatslohn wie er ausbezahlt wird, Teuerungs-, Sonntags-, Schicht- und ähnliche Zulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Kinder- und Familienzulagen. Der Quellensteuerbetrag stellt auch einen Teil des massgeblichen Bruttoeinkommens dar und ist entsprechend aufzurechnen.

Vom Bruttoeinkommen ausgehend wird das anrechenbare Einkommen nach Abzug ausschliesslich der Sozialversicherungsbeiträge wie Beiträge an AHV/IV/EO, ALV, Pensionskasse, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, Krankentaggeldversicherung, Familienausgleichskasse sowie der Sonderabgabe berechnet.



Allfällige Abzüge eines Essensgelds z.B. im Gastgewerbe, Gebühren für die Arbeitsbewilligung, Verbandsbeiträge, Schuldentilgungen etc. und, wie oben erwähnt, die Quellensteuern sind aufzurechnen.

### **Freie Einkünfte**

Der Freibetrag ist nur zu gewähren, wenn der massgebliche Lohn niedriger ist als die Summe der Beträge des Grundbedarfs, der Wohnungskosten und der Krankenversicherungsprämien.

Bei Personen gemäss § 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c KAV betragen die freien Einkünfte anteilmässig Fr. 400.-- pro Person und Monat oder Fr. 700.-- pro Haushalt und Monat. Der Anteil pro Person richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Der Maximalbetrag pro Haushalt ist die Summe aller Einzelbeträge und darf nicht an den Beschäftigungsgrad angepasst werden. Beispiel:

Arbeitet eine Person z.B. in einem 70%-Pensum, kann der Freibetrag höchstens Fr. 280.-- (70% von Fr. 400.--) betragen.

Arbeiten in einem Haushalt zwei Personen je 70%, erhält jede Person Fr. 280.-- bzw. der Haushalt erhält Fr. 560.--. Eine Begrenzung des Maximums auf Fr. 490.-- (70% von Fr. 700.-- ist nicht zulässig).

Für die Bemessung der freien Einkünfte von Lernenden gilt die Lehre als ein 100%-Pensum.

### **Einkommen von Personen in der Unterstützungseinheit, die gemäss SHV unterstützt werden**

Besteht eine Unterstützungseinheit aus Personen, die gemäss SHV und Personen, die gemäss KAV unterstützt werden (z. B. anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B [SHV] und Familiennachzug mit Ausweis N [KAV]), so sind die gesamten Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben in der jeweiligen Unterstützung gemäss SHV und gemäss KAV anzurechnen.

Unterstützungseinheiten sind immer als Ganzes bedürftig oder als Ganzes finanziell unabhängig. Eine Aufteilung von Einnahmen, in der Art, dass ein Teil finanziell unabhängig ist und der andere bedürftig, ist nicht zulässig.

### **Leistungen von Sozialversicherungen**

An die Unterstützung sind Einnahmen aus Leistungen von Sozialversicherungen wie z.B. der IV, Ergänzungsleistungen, Unfall- und Krankentaggelder, Taggelder der Arbeitslosenversicherung zuzüglich der Quellensteuer sowie für vorläufig Aufgenommene mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt die Einnahmen aus der individuellen Prämienverbilligung und, sofern der Anspruch darauf besteht, der Familien- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige.

Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung berechtigen nicht zur Ausrichtung der freien Einkünfte.

### **Vermögensfreibeträge**

Bei der Berechnung der Unterstützung für Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c KAV werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.